

Wahlordnung des Vereins

Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e.V.

Gemäß § 8 der Satzung des Vereins Clio-online vom 29. September 2010 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2020 folgende Wahlordnung:

§ 1: Aufgaben der Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt die Wahlen für den Vorstand, Hauptausschuss und Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 2: Wahlausschuss

1. Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist vom Vereinsvorsitzenden ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen. Unter den Mitgliedern des Wahlausschusses sind der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlausschusses) und der Protokollführer besonders zu benennen. Der Wahlausschuss ist durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen oder im Falle der Mitgliederversammlung in elektronischer Form durch ein entsprechendes geeignetes elektronisches Abstimmungsformat im Wege der elektronischen Kommunikation zu bestätigen. Die Auswahl des Abstimmungsformats trifft der Vorstand.
2. Der Wahlausschuss führt die Wahlen unter Leitung des Wahlleiters durch.
3. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses darf nicht für den Vorstand kandidieren.

§ 3: Wahlvorschläge und Reihenfolge der Wahlen

1. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an den Sprecher des Hauptausschusses schriftlich oder elektronisch gemeldet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nebst Fristsetzung enthalten. Der Hauptausschuss übermittelt diese und eigene Vorschläge zur Kandidatenliste an den Wahlleiter vor Beginn der Wahl. Der Wahlleiter schließt die Kandidatenliste nach Mitteilung durch den Hauptausschuss ab, wenn für jedes in der Satzung vorgeschriebene Wahlamt ein oder mehrere Bewerber vorgeschlagen wurden. Sollte für ein Wahlamt fristgemäß kein Bewerber vorgeschlagen worden sein, können für diesen Fall aus der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge bis zum Beginn der Wahl erfolgen. Der Wahlleiter entscheidet über den Beginn der Wahl; für die anderen Wahlämter gilt die Kandidatenliste als vorher geschlossen.
2. Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitglieder und bittet sie um Zustimmung zu einer Kandidatur. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen kann bei

Abwesenheit des Kandidaten vorher schriftlich eingeholt werden oder ist vom Vorgeschlagenen mündlich (auch im elektronischen Format) zur Kenntnis der Versammlung zu erklären.

3. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vor Beginn jedes Wahlganges vom Wahlleiter bekannt gegeben.
4. Die Wahlen zu den Vereinsorganen erfolgen in folgender Reihenfolge:
 - a. Vereinsvorsitzender (für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2))
 - b. Beisitzer des Vorstandes (für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2)):
 - 1. Beisitzender (für das Institut für Geschichtswissenschaften der HU Berlin, sofern nicht schon über den Vereinsvorsitzenden repräsentiert)
 - 2. Beisitzender (für das Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V., sofern nicht schon über den Vereinsvorsitzenden repräsentiert)
 - 3. Beisitzender (aus dem Kreis der institutionellen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2))
 - 4. Beisitzender (aus dem Kreis der natürlichen Personen nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2), Nr. 5)
 - ggf. weitere Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2)
 - c. Hauptausschuss (für zwei Jahre):
 - 4 Vertreter der institutionellen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2).
 - ggf. weitere Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2)
 - d. Rechnungsprüfer (für zwei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach Vereinssatzung § 3 Abs. (2)): Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 4: Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Der Vereinsvorsitzende stellt dem Wahlausschuss ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.
2. Stimmenübertragung ist zulässig, bedarf jedoch der Schriftform. Sie ist dem Wahlleiter vor Beginn des ersten Wahlganges anzuzeigen. Kein Teilnehmer der Versammlung darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.
3. Der Wahlleiter hat die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vor dem ersten Wahlgang festzustellen.

§ 5: Stimmabgabe

1. Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses kann davon abgewichen werden, wenn vor der Wahl zum Hauptausschuss mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins durch einfache Abstimmung einer Kandidatengruppenwahl zustimmen. Der Wahlleiter gibt unmittelbar vor der Wahl das Ergebnis der Abstimmung zur Durchführung einer Kandidatengruppenwahl bekannt.

2. Sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen per Handzeichen gewählt werden. Ansonsten ist die Wahl mittels Stimmzettel geheim durchzuführen oder im Falle der Mitgliederversammlung in elektronischer Form durch ein entsprechendes geeignetes elektronisches Abstimmungsformat im Wege der elektronischen Kommunikation. Als anwesend gilt nach dieser Wahlordnung auch das teilnehmende Mitglied.
3. Im Übrigen wird auf § 8 Abs. 7 S. 1-6 der Satzung verwiesen (u.a. Mehrheitswahl).

§ 6: Stimmauszählung

1. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
2. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit oder ergibt sich ein Gleichstand, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl.
3. In der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet der Wahlleiter per Losverfahren zwischen den beiden Kandidaten.

§ 7: Wahlergebnis

1. Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
2. Das Abstimmungsergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - Name des Kandidaten;
 - Anzahl der auf ihn entfallenen Ja-Stimmen.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem Versammlungsleiter zu übergeben. Im Fall der Mitgliederversammlung in elektronischer Form stimmen sich die Mitglieder des Wahlausschusses durch ein entsprechendes geeignetes elektronisches Abstimmungsformat zur Richtigkeit des Protokolls ab und übermitteln das Ergebnis dem Versammlungsleiter.

3. Der Wahlleiter beendet nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung die Wahl.

§ 8: Amtsperiode und Übernahme der Amtsgeschäfte

1. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Vereinsvorstandes, Hauptausschusses und Rechnungsprüfers.
2. Der neugewählte Vorstand konstituiert sich nach seiner Wahl in geheimer Beratung und wählt aus dem Kreis der Beisitzer den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer des Vereins jeweils mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit ist das Votum des Vorsitzenden maßgeblich. Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Dieses Verfahren kann ebenfalls in elektronischer Form stattfinden.
3. Der neugewählte Hauptausschuss konstituiert sich nach seiner Wahl in geheimer Beratung und wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied

des Hauptausschusses hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden maßgeblich. Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Dieses Verfahren kann ebenfalls in elektronischer Form stattfinden.

4. Die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu gewählten Amtsträger erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Wahl. Bis dahin führt der bisherige Vereinsvorstand, Hauptausschuss und Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte kommissarisch fort.

§ 9: Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach mit ausführlicher Begründung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10: Allgemeines

In dieser Wahlordnung ist lediglich aus Gründen der Lesbarkeit von der gleichzeitigen Verwendung der männlichen und weiblichen Form Abstand genommen worden. Selbstverständlich ist jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

§ 11: Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2020 in Kraft.

Unterschriften:

Prof. Dr. Michael Wildt, Berlin
Vorsitzender

Prof. Dr. Maren Möhring, Leipzig
Stellvertr. Vorsitzende

Claudia Prinz, M.A., Berlin
Schriftführerin